Reichs=Gesetzblatt

Jahrgang 1916

Nr. 276

Inhalt: Geset über den vaterlandischen Hilfsdienst. S. 1333.

(Nr. 5595) Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 5. Dezember 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Jeder männliche Deutsche vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre ist, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberusen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

§ 2

Alls im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpslege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berusen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegssührung oder der Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürsnis nicht übersteigt.

Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in einem land- und

forstwirtschaftlichen Vetriebe tätig waren, dürfen aus diesem Verufe nicht zum Iwecke der Überweisung in eine andere Beschäftigung im vaterländischen Hilfs,

dienst herausgezogen werden.

§ 3

Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim Königlich Preußischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamt ob.

Reiche. Befetbl. 1916.

§ 4

Über die Frage, ob und in welchem Umfang die Jahl der bei einer Beshörde beschäftigten Personen das Vedürsnis übersteigt, entscheidet die zuständige Reichs. oder Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Kriegsamt. Über die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, sowie ob und in welchem Umfang die Jahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Vedürsnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Benehmen mit der zuständigen Reichs. oder Landeszentralbehörde.

Im übrigen entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 2 Bedeutung hat, sowie ob und in welchem Umfang die Jahl der in einem Beruf, einer Organisation oder einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Bezirk jedes Stellvertretenden General-

kommandos oder für Teile des Bezirkes zu bilden sind.

§ 5

Jeder Ausschuß (§ 4 Abs. 2) besteht aus einem Offizier als Vorsthenden, zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitzeber und der Arbeitnehmer. Den Offizier sowie die Vertreter der Arbeitzeber und der Arbeitnehmer bestellt das Kriegsamt, in Vayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Vundesstaaten auch im übrigen der Vollzug des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamt zusommt. Die höheren Staatsbeamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Vehörde. Erstreckt sich der Vezirk eines Stellvertretenden Generalkommandos auf die Gebiete mehrerer Vundesstaaten, so werden die Veamten von den zuständigen Vehörden diese Vundesstaaten berufen; bei den Entscheidungen des Ausschussses wirken die Veamten des Vundesstaats mit, dem der Vetrieb, die Organisation oder der Verusausübende angehört.

S 6

Gegen die Entscheidung des Ausschusses (§ 4 Abs. 2) sindet Beschwerde an die beim Kriegsamt einzurichtende Jentralstelle statt, die aus zwei Offizieren des Kriegsamts, von denen der eine den Vorsitz führt, zwei vom Reichstanzler ernannten Beamten und einem von der Jentralbehörde des Bundesstaats pernennenden Beamten, dem der Vetrieb, die Organisation oder der Berufausübende angehört, sowie je einem Vertreter der Arbeitzeber und der Arbeitznehmer besteht; für die Bestellung dieser Vertreter gilt § 5 Sat 2. Werden Marineinteressen berührt, so ist einer der Offiziere vom Reichs-Marineamte zu bestellen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen baperischer, sächsischer oder württembergischer Ausschüsse ist einer der Offiziere von dem Kriegsministerium des beteiligten Vundesstaats zu bestellen.

\$ 7

Die nicht im Sinne des § 2 beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen können jederzeit zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden.

Die Heranzichung erfolgt in der Regel zunächst durch eine Aufforderung zur freiwilligen Meldung, die das Kriegsamt oder eine durch Vermittlung der Landeszentralbehörde zu bestimmende Stelle erläßt. Wird dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen, so wird der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufsorderung eines Ausschusses herangezogen, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatsommission zu bilden ist und aus einem Offizier als Vorsigenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für die Vestellung des Offiziers sowie der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gilt § 5 Sat 2; den höheren Beamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Vehörde.

Jeder, dem die besondere schriftliche Aufforderung zugegangen ist, hat bei einer der nach § 2 in Frage kommenden Stellen Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Justellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, sindet die Überweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuß statt.

Über Beschwerden gegen die Überweisung entscheidet der bei dem Stellvertretenden Generalkommando gebildete Ausschuß (§ 4 Abs. 2). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

Bei der Überweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; des gleichen ist zu prüsen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

§ 9

Niemand darf einen Hilfsdienstpflichtigen in Veschäftigung nehmen, der bei einer der im § 2 bezeichneten Stellen beschäftigt ist oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Vescheinigung seines letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Veschäftigung mit dessen Justimmung aufgegeben hat.

Weigert sich der Arbeitgeber, die von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragte Bescheinigung auszustellen, so steht diesem die Beschwerde an einen Ausschuß zu, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatkommission zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorsitzenden sowie aus je drei Vertretern

der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind ständig, die übrigen sind aus der Verufsgruppe zu entnehmen, welcher der beteiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuß nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Vescheinigung des Arbeitgebers ersett.

Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten.

\$ 10

Die Anweisung für das Verfahren bei den in § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüssen erläßt das Kriegsamt.

Für die Berufung der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Ausschüsse (§§ 5, 6, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2) durch das Kriegsamt sind Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einzuholen.

Soweit zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der in § 9 Abs. 2 bezeich neten Ausschüsse bereits ähnliche Ausschüsse (Kriegsausschüsse usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung des Kriegsamts an die Stelle jener Ausschüsse treten.

§ 11

In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, sür die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens fünsig Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen.

Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 134h der Gewerbeordnung oder nach den Berggesetzen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde.

Nach denselben Grundsätzen und mit den gleichen Befugnissen sind in Betrieben der im Abs. 1 bezeichneten Art mit mehr als fünfzig nach dem Bersicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten besondere Ausschüsse (Angestelltenausschüsse) für diese Angestellten zu errichten.

§ 12

Dem Arbeiteransschusse liegt ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebs und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber

-

zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebseinrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebs und seiner Wohlfahrtseinrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeitersausschusses nuß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Veratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13

Romint in einem Vetriebe der im § 11 bezeichneten Art bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschusse nicht zustande, so kann, wenn nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Vergeewerbegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrusen, von jedem Teile der in § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuß als Schlichtungsstelle angerusen werden. In diesem Falle sinden die §§ 66, 68 bis 73 des Gewerbegerichtsgesches entsprechende Answendung mit der Maßgabe, daß ein Schiedsspruch auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt, sowie daß Personen, die an der einzelnen Streitsache als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeitersausschusses beteiligt gewesen sind, dei dem Schiedsspruch nicht mitwirken dürfen.

Besteht in einem für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betriebe, für den Titel VII der Gewerbeordnung gilt, ein ständiger Arbeiterausschuß weder nach der Gewerbeordnung oder den Berggesehen noch nach § 11 Abs. 2 oder Abs. 3 dieses Gesehes, so kann bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen der in § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuß als Schlichtungsstelle angerusen werden; das gleiche gilt sür die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Bestimmungen des Abs. 1 Sat 2 gelten entsprechend.

Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedsspruch nicht, so ist den beteiligten Arbeitnehmern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Bescheinigung (§ 9) zu erteilen. Unterwerfen sich die Arbeitnehmer dem Schiedsspruch nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedsspruch zugrunde liegenden Veranlassung die Bescheinigung nicht erteilt werden.

§ 14

Den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Vereins- und Versammlungsrechts nicht beschränkt werden.

\$ 15

Für die industriellen Vetriebe der Hecres, und Marineverwaltung sind durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften im Sinne der §§ 11 bis 13 zu erlassen.

\$ 16

Die auf Grund dieses Gesetzes der Landwirtschaft überwiesenen gewerbslichen Arbeiter unterliegen nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gesinde.

\$ 17

Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Kriegsamts oder der Ausschüsse erforderten Auskünfte über Beschäftigungs, und Arbeitsfragen sowie über Lohn, und Betriebsverhältnisse sind zu erteilen.

Das Kriegsamt ist befugt, den Betrieb durch einen Beauftragten einsehen

zu lassen.

§ 18

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Gelbstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft:

- 1. wer der auf Grund des § 7 Abs. 3 angeordneten Aberweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne dringenden Grund besarrlich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten;
- 2. wer der Vorschrift in § 9 Abs. 1 zuwider einen Arbeiter beschäftigt;
- 3. wer die im § 17 vorgesehene Auskunft innerhalb der festgesetzten Frist nicht erteilt oder bei der Auskunfterteilung wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht.

S 19

Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; allgemeine Verordnungen bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern.

Das Kriegsamt ist verpflichtet, den Ausschuß über alle wichtigen Borgänge auf dem laufenden zu halten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Borschläge entgegenzunehmen und vor Erlaß wichtiger Anordnungen allgemeiner Art seine Meinungsäußerung einzuholen.

Der Ausschuß ist zum Jusammentritt während der Unterbrechung der Verhandlungen des Reichstags berechtigt.

Der Bundesrat kann Juwiderhandlungen gegen die Ausführungsbestims mungen mit Gefängnis dis zu einem Jahre und mit Geldstrafe dis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

S 20

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundes, rat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens; macht er von dieser Besugnis binnen eines Monats nach Friedensschluß mit den europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier; den 5. Dezember 1916.

(Siegel) Wilhelm von Bethmann Hollweg